

38. 1. Begriff der Anleihe im Sinne der preussischen Städteordnungen.

2. Besteht bei Ansprüchen, die gegen städtische Sparkassen gerichtet sind, ein Interesse des Klägers an der Verurteilung der verklagten Stadt auch „als Trägerin des Sparkassenvermögens“?

3. Welche rechtliche Bedeutung haben die Bestimmungen der Satzung einer städtischen Sparkasse, welche die Übernahme von Verpflichtungen durch die Sparkasse regeln?

4. Über die Genehmigung des in unvollständiger Vertretung vollzogenen Ausstellervermerks einer städtischen Sparkasse durch ordnungsmäßiges Akzept der Stadtgemeinde.

Preussische Städteordnung für die östl. Provinzen vom 30. Mai 1853 § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8; C.G. z. B.D. § 15 Nr. 3; BGB. § 177 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1928 i. S. Stadt Vie. (Bekl.) w. Fuhrverband (Kl.). II 266/28.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines von der Sparkasse der Stadt Vie. ausgestellten, auf den dortigen Magistrat gezogenen und von ihm akzeptierten Wechsels vom 15. April 1925 über 300000 RM. Der am 15. Juli 1925 fällige Wechsel ist an eigene Order gestellt und mit dem auf den Kläger lautenden Giro der Ausstellerin versehen. Er ist ein Prolongationswechsel im Verhältnis zu einem von derselben Ausstellerin auf den gleichen Bezogenen trassierten, von der Ausstellerin an die B.sche Genossenschaftsbank in B. und von dieser an den Kläger indossierten, am 2. März 1925 fällig gewesenen Wechsel an eigene Order über 350000 RM. Dieser Wechsel wurde der Beklagten vom Kläger erstmals bis zum 15. April 1925 und dann, nachdem die Beklagte an diesem Tage 50000 RM. gezahlt hatte, durch den Klagenwechsel bis zum 15. Juli 1925 prolongiert. Die Erklärung der Sparkasse auf diesem Wechsel lautet: „Der Vorstand der Sparkasse: der Vorsitzende R., Bürgermeister; Beisitzer: R. Sch.“ (Siegel der Sparkasse). Der Annahmevermerk lautet: „Der Magistrat der Stadt Vie.“, folgen die Unterschriften des Beigeordneten R. und des Ratsmanns B. (Siegel der Stadt).

Nachdem der Klagenwechsel protestiert worden war und die Beklagte kurz nachher 116022,26 RM. auf die Wechselsumme gezahlt hatte, erhob der Kläger im Wechselprozeß, von dem er später abging, Klage auf Zahlung des Restbetrags von 183977,06 RM. mit dem Verlangen, daß die Beklagte auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Sparkasse zu haften habe. Die Klage gründet sich

auf das Akzept des Magistrats und den Ausstellervermerk der Sparkasse der Stadt Vie., außerdem auf §§ 812, 839, 89 und 31 B.G.B. Die Beklagte hat eingewandt: das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich bei dem Wechsel um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil nach § 5 ihrer Satzung Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands vollzogen sein müßten.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die besondere Verurteilung der Beklagten als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse wegzufallen habe. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg; die Anschlussrevision des Klägers dagegen führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils in vollem Umfang.

Aus den Gründen:

#### I. Revision der Beklagten:

... Der Haupteinwand der Beklagten geht dahin, daß sich das Akzept auf eine Anleihe beziehe; daher habe nach § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8 der preuß. Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zur Vermeidung der Unwirksamkeit die Genehmigung des Bezirksausschusses eingeholt und in beglaubigter Form beigefügt werden müssen. Weides ist nicht geschehen. Der Einwand geht fehl, ebenso aber auch die Begründung des Berufungsgerichts, mit der es ihn zurückweist. Die Frage, ob der ursprünglichen Wechselverbindlichkeit eine Anleihe zugrundegelegen habe, kann nicht dahingestellt bleiben, wie das Berufungsgericht annimmt. Von ihrer Entscheidung hängt die Gültigkeit des Akzeptes ab. Denn die Vorschrift des § 56 Nr. 8 a. a. O., wonach Urkunden, in denen für eine Stadtgemeinde Verpflichtungen übernommen werden, neben der Unterschrift des Bürgermeisters noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitglieds tragen müssen und in Fällen einer erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde diese in beglaubigter Form der Erklärung beigefügt sein muß, stellt keine bloße Formvorschrift, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Vertretungsmacht der städtischen Organe dar. Deshalb haben diese Bestimmungen ihre Gültigkeit neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch behalten und gelten auch für Erklärungen der Magistrate im Wechselverkehr (Urteile des

erkennenden Senats in RGZ. Bd. 115 S. 311 und in JW. 1927 S. 1251 Nr. 8 mit Nachweisen, sowie Anmerkungen zu letzterer Entscheidung daselbst S. 1471 und S. 2214). Somit läge, wenn es sich in der Tat um die Aufnahme einer Anleihe im Sinne des § 50 Nr. 3 a. a. O. handeln würde, bei der Akzeptzeichnung ein Fall der unbefugten Stellvertretung vor mit der Folge, daß die Beklagte — und zwar auch dem gutgläubigen Kläger gegenüber (W.D. Art. 82, 21) — durch das Akzept nicht verpflichtet worden wäre. Eine Anleihe nach § 50 Nr. 3 a. a. O. kommt aber hier nicht in Frage. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz selbst nicht. Nach der Verkehrsauffassung verbindet man jedoch mit diesem Begriff eine auf längere Zeit berechnete und nach einem festen Tilgungsplan zurückzuzahlende Kapitalaufnahme. Dagegen sind kurzfristige Kapitalaufnahmen, wie sie für Zwecke der allgemeinen Verwaltung auf einen Zeitraum von gewisser Dauer zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse geschehen und alsbald durch regelmäßige Einnahmen oder mit Hilfe einer größeren, wirklichen Anleihe getilgt werden sollen, keine Anleihen im gedachten Sinne (Ortel Städteordnung für die östl. Provinzen 6. Aufl. Anm. zu § 50 Nr. 3 S. 234; Kappelmann Städteordnung für die östl. Provinzen 3. Aufl. Anm. zu § 50 Nr. 3 S. 142). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch der Umstand, daß ein besonderes preussisches Gesetz vom 9. Juli 1925 (GS. S. 89) für kurzfristige Gelddaufnahmen im Auslande die Genehmigung besonders vorschreibt, weil die Genehmigung von Gelddaufnahmen durch Stadtgemeinden nach geltendem Recht auf Anleihen im engeren Sinne, im Gegensatz zu den sog. vorübergehenden Krediten, beschränkt ist (Druckf. des preuß. Landtags 1925 Bd. I S. 158).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts brauchte die Beklagte im Jahre 1924 größere Geldmittel zum Bau eines Schulhauses und zu anderen Zwecken. Am 11. Oktober 1924 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung die Aufnahme einer Anleihe von einer Million Reichsmark. Diese Anleihe wurde später von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Schon vorher hatte aber die Beklagte eines kurzfristigen Kredits bedurft, den sie von der L'schen Genossenschaftsbank in B., jetzt im Konkurs, gegen Akzeptierung eines Wechsels über 350000 RM. (das war der dem Klagerwechsel zugrundeliegende ursprüngliche Wechsel) erhielt. Daß der ursprüngliche Wechsel, der eine

Umlaufzeit von 3 Monaten hatte, später prolongiert wurde, macht die Kreditaufnahme noch nicht zu einer Anleihe im Sinne der mehrgenannten Vorschrift.

Hiernach handelt es sich nur darum, ob die für die Begründung von Wechselverbindlichkeiten einer Stadtgemeinde erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Berufungsgericht bejaht dies ohne Rechtsirrtum. Es nimmt an, daß die Städteordnung über die Unterzeichnung von Wechseln durch eine Stadtgemeinde keine besonderen Vorschriften enthalte, daß unter diesen Umständen § 56 Nr. 8 Satz 2 Halbsatz 2 der Städteordnung maßgebend sei und daß daher die Unterzeichnung des Akzepts durch den Beigeordneten R., der als Stellvertreter des Bürgermeisters unterschrieben habe, und das weitere Magistratsmitglied Ratsmann B. genüge, um die Beklagte zu verpflichten. Die Beklagte selbst hat übrigens weder in den Vorinstanzen noch mit der Revision diese Art der Unterzeichnung als an sich unzureichend beanstandet, sondern die Bemängelung der Rechtswirksamkeit des Akzepts nur darauf gestützt, daß die Aufsichtsbehörde die Aufnahme der „Anleihe“ nicht genehmigt habe.

Über den Einwand, der Wechsel sei ein Depotwechsel und nur zum Teil valutiert, ist zu bemerken: Besteht man unter diesem Depotwechsel einen solchen, der nicht weiterbegeben werden soll, so ist dieser Einwand gegenüber dem Kläger als Inhaber des Klagewechsels gegenstandslos, denn er hat den Wechsel unmittelbar von der Ausstellerin erworben. Die Bedeutung aber, daß der Wechsel nicht geltendgemacht werden solle, kommt dem Depotwechsel überhaupt nicht zu (Nachweise bei Bernstein *W.D. S.* 316 flg., 432). Was sodann das Vorbringen über die angeblich ungenügende Valutierung betrifft, so ist damit gemeint, der Wechsel sei zur Deckung für ein von der L.ischen Genossenschaftsbank vorzuschießendes Darlehen bestimmt gewesen, die Bank habe aber dieses Darlehen nur zum Teil gewährt und das habe der Kläger beim Erwerb seines Wechselrechts gewußt. Dieses Vorbringen erledigt sich durch die Feststellung, daß tatsächlich der volle Gegenwert für den Wechsel geleistet worden ist.

Die zweite selbständige Begründung des Berufungsgerichts, Bürgermeister R. habe durch sein Schreiben an den Vertreter des Klägers vom 16. April 1925 auf diese Einreden verzichtet, ist nicht zutreffend. Wäre wirklich die Haftung der Beklagten durch die Ein-

reden zu beseitigen gewesen, so hätte der Bürgermeister durch den Verzicht auf sie eine „Verpflichtung der Stadtgemeinde übernommen“, so daß § 56 Nr. 8 der Städteordnung auf die Verzichtserklärung Anwendung fände. Diese hätte also, um für die Stadtgemeinde verbindlich zu sein, außer der Unterschrift des Bürgermeisters noch die eines weiteren Magistratsmitglieds tragen müssen.

Die Revision der Stadtgemeinde ist hiernach unbegründet.

## II. Anschlußrevision des Klägers:

1. Sein Interesse, durch Urteil bestätigt zu sehen, daß ihm die Stadtgemeinde auch als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse hafte, erklärt sich aus der leichteren Vollstreckungsmöglichkeit. Die Stadtsparkasse hat ein vom sonstigen Vermögen der Stadtgemeinde gesondertes Vermögen, das getrennt vom übrigen städtischen Vermögen verwaltet wird. Die Sparkasse handelt nach außen selbständig, wenn sie auch keine besondere Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie ist aber nicht nur wirtschaftlich selbständig, sondern die Stadtgemeinde kann sich auch bei Ansprüchen, die gegen die Sparkasse gerichtet werden, nicht darauf berufen, daß deren Vermögen nur ein unselfständiger Teil des Gemeindevermögens sei. Daher ist das Urteil gegen die Stadtsparkasse, d. h. gegen die Stadtgemeinde als Trägerin des Vermögens der letzteren, vollstreckbar, unabhängig von der Vollstreckung in das allgemeine Vermögen der Stadtgemeinde. Insbesondere würde der obliegende Kläger die durch § 15 Nr. 3 C.G. z. J.P.D. aufrecht erhaltenen Vorschriften des preussischen Rechts über Vollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Zwangsvollstreckung nicht einzuhalten brauchen; vgl. preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) § 17 Nr. 4.

2. Es fragt sich nun, ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit in das Sparkassenvermögen gegeben sind. Das ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Ausstellerbermerk geeignet ist, die Sparkasse zu verpflichten.

Nach Nr. 5 der Satzung der Sparkasse müssen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, vom Vorsitzenden ihres Vorstands und zwei Mitgliedern vollzogen sein, während hier Ausstellerbermerk und Indossament nur die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes aufweisen. Auf diese unzureichende Unterzeichnung beruft sich die Beklagte zur Abwendung ihrer Haftung mit dem Sparkassenvermögen. Der Kläger erhebt die Gegeneinrede der Arglist.

Das Landgericht bejaht die Arglist, das Berufungsgericht verneint sie. Der erste Richter stützt sich insbesondere auf die vom Vorsitzenden des Vorstands, dem Bürgermeister R., gegenüber dem Rechtsbeistand des Klägers abgegebene Erklärung, daß die Unterchriften auch unter dem Ausstellervermerk in Ordnung gingen. Der Berufungsrichter dagegen betont, es handle sich nicht um eine bloße Formvorschrift, sondern um eine Beschränkung in der Vertretungsmacht, die im öffentlichen Interesse zum Schutze der kleinen Sparer eingeführt sei. Wer sich in ein Geschäft mit einer Sparkasse einlasse, müsse sich aus der Satzung darüber vergewissern, daß die Unterzeichner auch wirklich die berufenen Vertreter der Sparkasse seien. Auf die Auskunft des Bürgermeisters R. habe sich der Kläger nicht verlassen dürfen, ganz abgesehen davon, daß sie erst nach der Wechselhingabe erteilt worden sei. Danach sei eine wechselmäßige Verpflichtung der Beklagten nicht entstanden, soweit diese in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Sparkassenvermögens in Frage komme.

Die Anschlußrevision erblickt in der Bestimmung des § 5 der Satzung nur eine Formvorschrift, die von der Sparkasse geflissentlich mißachtet worden sei. Sie ist weiter der Ansicht, daß der Kläger die ihm obliegende Verpflichtung, sich über die vertretungsberechtigten Personen der Sparkassenverwaltung zu erkundigen, erfüllt habe, da die Auskunft der erste Vorsitzende erteilt habe, der zugleich der Bürgermeister und daher der Leiter der Gesamtverwaltung der Beklagten gewesen sei.

Hierzu mag folgendes bemerkt werden. Der erkennende Senat hat in RGZ. Bd. 115 S. 316 und Bd. 116 S. 254 auch für die Satzungen von Sparkassen, soweit sie die Übernahme von Verpflichtungen durch die Kassen regeln, angenommen, daß sie, ebenso wie die entsprechenden Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen, nicht nur Formvorschriften enthalten, sondern darüber hinaus die Vertretungsmacht der Organe beschränken. Es kann aber dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen sich hieraus in Anbetracht der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ergeben würden. Denn der Anschlußrevision mußte ein anderer, zwar von ihr selbst nicht betonter, aber schon in den Vorinstanzen behandelter Gesichtspunkt zum Erfolg verhelfen, nämlich die nachträgliche Genehmigung des an sich unzureichenden Ausstellervermerks durch das — wie oben dargelegt — rechtswirksame Akzept der Beklagten. Beide Vorder-

richtet haben eine solche Genehmigung mit verschiedener Begründung verneint. Das Landgericht meint, durch eine stillschweigende Genehmigung des Magistrats, wie sie in der Akzeptierung des Wechsels liegen möge, könne wohl die mangelnde Vertretungsmacht eines als falsus procurator Unterzeichnenden, niemals aber die fehlende Unterschrift des zur Begründung der Wechselverpflichtung erforderlichen dritten Unterzeichners ersetzt werden. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, eine solche Genehmigung könne nur im Wege der Satzungsänderung erfolgen, die nach § 37 der Satzung vom Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen und vom Oberpräsidenten genehmigt werden mußte. Diese beiden Auffassungen sind jedoch richtig.

Der hier vorliegende Fall, wo drei Personen derart bevollmächtigt sind, daß nur alle zusammen zur Vertretung befugt sein sollen, wo jedoch nur zwei davon ohne Mitwirkung der dritten abgeschlossen haben, stellt rechtlich nichts anderes dar als das Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1 BGB.). Es liegt eine unvollständige Vertretung vor. Der so geschlossene Vertrag erlangt erst durch die etwaige Genehmigung des Vertretenen Wirksamkeit für und gegen ihn. Die für die Stadtgemeinde als Trägerin des Sparkassenvermögens an sich unverbindliche Ausstellung des Wechsels durch nur zwei Mitglieder des Vorstands der Sparkasse hat aber der Magistrat durch die rechtswirksame Annahme des Wechsels genehmigt. Dadurch hat er die beiden Mitglieder des Vorstands, die den Ausstellervermerk vollzogen haben, stillschweigend für den vorliegenden Fall hierzu bestellt. Der Umstand, daß die Bestellung der zur Wechselzeichnung oder zur Unterzeichnung von verpflichtenden Urkunden zuständigen beiden Vorstandsmitglieder (außer dem Vorsitzenden) an sich durch den Vorstand oder durch seinen Vorsitzenden geschehen soll (§ 4, 5 der Satzung), steht der Bestellung durch den Magistrat der Stadtgemeinde nicht entgegen. Einer Satzungsänderung, die das Berufungsgericht für erforderlich hält, bedarf es dazu nicht. Die Sparkasse ist nach § 2 der Satzung eine öffentliche Gemeindeanstalt. Der Sparkassenvorstand hat lediglich die Stellung einer besonderen städtischen Deputation, wie solche nach § 59 der Städteordnung für die östlichen Provinzen für einzelne Geschäftszweige der städtischen Verwaltung bestellt werden (Schuldeputation, Armendeputation, Gesundheitskommission). Diese



städtischen Deputationen sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches — der Sparkassenvorstand also für die Verwaltung der Sparkasse — zur Vertretung der Stadtgemeinde berufen. Die Deputation bleibt aber, wie § 59 a. a. O. ausdrücklich hervorhebt, in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet. Er kann daher in den Geschäftsbereich der Deputation eingreifen und deren Geschäfte an ihrer Stelle wahrnehmen. Demgemäß war im Streitfall der Magistrat nicht gehindert, seinerseits Mitglieder des Sparkassenvorstands zur Abgabe von Wechselserklärungen zu ermächtigen oder von ihnen abgegebene Erklärungen nachträglich zu genehmigen (JW. 1927 S. 1251 Nr. 8). Das ist hier durch die Annahme des vom Vorsitzenden und von einem anderen Mitglied des Vorstands für die Sparkasse ausgestellten Wechsels geschehen. Allerdings mußte dann das Akzept, um eine Genehmigung zu enthalten, später als die Unterschriften der Sparkassenvertreter oder wenigstens gleichzeitig mit ihnen auf den Wechsel gesetzt sein (Urteil des erkennenden Senats in JW. 1928 S. 2626 Nr. 11). Die Einholung des Akzepts auf einem Wechselblankett ist zwar nicht ausgeschlossen, sie kommt aber erfahrungsgemäß recht selten vor. Sache der Beklagten wäre es gewesen, den Nachweis zu führen, daß dieser Ausnahmefall hier vorliege. Sie hat jedoch in den Instanzen nicht einmal eine derartige Behauptung aufgestellt.

Hiernach haftet die Sparkasse aus dem Ausstellervermerk und es braucht auf die weiter vorgebrachten Klagegründe nicht eingegangen zu werden. Das landgerichtliche Urteil war daher in vollem Umfang, d. h. auch insoweit wiederherzustellen, als die Beklagte auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Stadtparkasse zur Zahlung verurteilt worden ist.